

Mitteilung des Senats vom 28. Mai 2024

Schwarzarbeit im Land Bremen

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/317 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Behörden der Zollverwaltung sind gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständig. Dort ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Bremen unter anderem für Bremen und Bremerhaven zuständig. Grundlage für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ist das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, aus dem sich auch die Prüfungsaufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ergeben. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit führt umfassende, auch sogenannte verdachtsunabhängige, Prüfungen durch und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Lediglich gewerberechtliche und handwerksrechtliche Verstöße im Sinne des § 2 Absatz 3 SchwarzArbG werden von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden verfolgt.

Aus diesem Grunde erfolgten die Antworten zum größten Teil zuständigkeitshalber durch die Generalzolldirektion.

1. Welche Behörden sind im Land Bremen für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig?

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die Behörden der Zollverwaltung bekämpfen in ihrem Aufgabenbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit alle Formen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mit einer Strategie aus Prävention und erhöhtem Verfolgungsdruck.

Grundlage für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ist das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, aus dem sich auch die Prüfungsaufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ergeben. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit führt umfassende, auch sogenannte verdachtsunabhängige Prüfungen durch und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Gewerberechtliche und handwerksrechtliche Verstöße im Sinne des § 2 Absatz 3 SchwarzArbG werden von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden verfolgt.

2. Über wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügten die Behörden aus Frage 1 zum 29. Februar 2024, und wie hat sich deren Personalbestand zwischen 2019 und 2023 entwickelt?

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Zum Stichtag 29. Februar 2024 waren im Land Bremen 182 beschäftigte Personen der Zollverwaltung für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Einsatz. Die Entwicklung des Personaleinsatzes (in Köpfen) der Finanzkontrolle Schwarzarbeit operativ im Land Bremen seit dem Jahr 2019 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Summe von Stammbesetzung (Köpfe)		
Bezirk	Stichtag	Summe
Hauptzollamt Bremen	29. Februar 2024	182
	31. Dezember 2023	184
	31. Dezember 2022	16
	31. Dezember 2021	152
	31. Dezember 2020	14
	31. Dezember 2019	137

Die zugrunde gelegten Daten zum Personaleinsatz basieren auf der Stammbesetzung, bei der Ab- und Zuordnungen keine Berücksichtigung finden.

3. Wie viele Kontrollen wurden von den für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden im Land Bremen in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils durchgeführt?
- a) Wie viele Prüfungen von Gewerbebetrieben wurden im einleitend genannten Zeitraum vorgenommen?

- b) Wie viele Prüfungen von privaten Arbeitsverhältnissen insbesondere wegen des Verdachts der unangemeldeten Beschäftigung von Hilfen im Haushalt wurden zwischen 2019 und 2023 durchgeführt?
- c) Wie viele Arbeitnehmer wurden im oben genannten Zeitraum kontrolliert?

Bitte die Angaben nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getrennt ausweisen.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit geht bei ihrer Aufgabenerfüllung allen in Betracht kommenden Prüfaufträgen nach § 2 des SchwarzArbG nach. Der Begriff „Kontrollen“ ist im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht vorgesehen. Bei Kontrollen handelt es sich nach dem Verständnis der Finanzkontrolle Schwarzarbeit um Arbeitgeberprüfungen beziehungsweise Geschäftsunterlagenprüfungen.

Die durchgeführten Arbeitgeberprüfungen werden in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht weiter nach der Art des Arbeitsverhältnisses differenziert.

Die Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2023 in Bremen durchgeführten Arbeitgeberprüfungen und Personenüberprüfungen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen. Die kleinste, statistisch auswertbare Einheit ist das Bundesland, weswegen eine Aufschlüsselung nach Stadtgemeinden nicht möglich ist.

Bundesland Bremen	2019	2020	2021	2022	2023
durchgeführte Arbeitgeber- prüfungen	552	422	878	926	509
durchgeführte Personenüber- prüfungen	6 629	5 163	5 873	7 532	6 452

4. In wie vielen Fällen der Kontrollen zu Ziffer 3 wurden Behördenmitarbeiter bedroht oder tätlich angegriffen, wie viele Betroffene wurden dabei verletzt? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren ausweisen.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Bei Prüfungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Land Bremen in den Jahren 2019 bis 2023 gab es nachstehende Bedrohungs-/Gefährdungslagen.

2019	2 Bedrohungs-/Gefährdungslagen	1 mal mit Personenschaden
2020	2 Bedrohungs-/Gefährdungslagen	ohne Personenschaden
2021	2 Bedrohungs-/Gefährdungslagen	ohne Personenschaden
2022	1 Bedrohungs-/Gefährdungslage	ohne Personenschaden
2023	4 Bedrohungs-/Gefährdungslagen	ohne Personenschaden

5. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung wurden 2023 im Land Bremen eingeleitet, und wie hat sich deren Zahl seit 2019 entwickelt? Bitte getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie nach Jahren.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die kleinste, statistisch auswertbare Einheit ist das Bundesland beziehungsweise das Hauptzollamt. Eine Aufschlüsselung nach Stadtgemeinden ist deshalb nicht möglich. Nachstehend die Anzahl der durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Land Bremen eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Bundesland Bremen	2019	2020	2021	2022	2023
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	674	700	894	1 314	1 940

Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Verstößen im Sinne des § 2 Absatz 3 SchwarzArbG.

Bremerhaven:

Es wurden in der Bußgeldstelle keine Verfahren geführt.

Stadtgemeinde Bremen:

Eine Datenabfrage ist erst seit Oktober 2022 möglich. Für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 gab es keine Vorgänge.

6. Wie viele Bußgelder als Folge von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung wurden zwischen 2019 und 2023 verhängt, und wie hoch war die Gesamtsumme dieser Geldstrafen? Bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die Höhe der festgesetzten Bußgelder wird in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht gesondert ausgewertet; diese ist in

der Summe der Verwarnungs- und Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge enthalten.

7. Wie viele Strafverfahren wegen Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung wurden zwischen 2019 und 2023 eröffnet? Bitte nach Jahren getrennt ausweisen.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Im Bundesland Bremen wurden wegen sämtlicher, in den Zuständigkeitsbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit fallenden Tatbestände nachstehende Strafverfahren in den Jahren 2019 bis 2023 eingeleitet.

Bundesland Bremen	2019	2020	2021	2022	2023
eingeleitete Strafverfahren	3 174	3 043	2 206	1 973	3 527

8. Welche Sanktionen wurden aufgrund von Strafverfahren wegen Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung zwischen 2019 und 2023 von den Gerichten verhängt?

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die Erfassung der Geld- und Haftstrafen erfolgt in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufgrund der Rückmeldung der zuständigen Gerichte. Die Aussetzung zur Bewährung wird hierbei nicht statistisch erfasst.

Nachstehend die Höhe der durch die Gerichte im Bundesland Bremen aufgrund von Strafverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit verhängten Geld- und Haftstrafen der Jahre 2019 bis 2023.

9. Wie viele Strafverfahren, die wegen Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung zwischen 2019 und 2023 eröffnet wurden, sind gegen Geldauflage eingestellt worden? Bitte die Zahl nach Jahren aufschlüsseln.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt 1 137 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Schwarzarbeit geführt worden. Die nachfolgend aufgeführte Anzahl an Verfahren sind jeweils gegen Geldauflage eingestellt worden.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Verfahren	7	7	2	5	2

10. Wie viele Personen, die nach Kenntnis der Behörden im Land Bremen zwischen 2019 und 2023 Schwarzarbeit nach § 1 Absatz 2 SchwarzArbG geleistet oder illegale Beschäftigung nach § 1 Absatz 3 SchwarzArbG ausgeübt haben, waren

- a) Deutsche Staatsbürger?
- b) Bürger anderer EU-Staaten?
- c) Drittstaatenausländer?

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die Staatsangehörigkeit von betroffenen Personen wird durch die Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht ausgewiesen.

11. Welche Staatsbürgerschaft hatten nicht deutsche Erwerbspersonen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2023 tatverdächtig waren, Schwarzarbeit geleistet oder illegale Beschäftigung ausgeübt zu haben? Bitte die zehn häufigsten Nationalitäten und die jeweilige Zahl der Tatverdächtigen nennen.

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Wie viele Personen, die im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 im Verdacht standen, Schwarzarbeit geleistet zu haben, waren Empfänger von Sozialleistungen? Bitte getrennt nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wird die Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren und nicht die Anzahl von Verdächtigen erfasst. Im Bundesland Bremen wurden wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetrugs (§ 263 Strafgesetzbuch [StGB]) in den Jahren 2019 bis 2023 nachstehende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Bundesland Bremen	2019	2020	2021	2022	2023
Einleitungen wegen Leistungsbetrugs nach § 263 StGB	2 894	2 742	2 278	1 637	3 044

13. Findet im Land Bremen ein regelmäßiger Datenaustausch zwischen den für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden und den Jobcentern statt, um mögliche Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufzudecken und insbesondere Bezieher von Sozialleistungen zu identifizieren, die schwarz arbeiten?

Antwortbeitrag der Stadtgemeinde Bremen, Bremerhaven und der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Bei der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern handelt es sich um Zusammenarbeitsbehörden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 SchwarzArbG (Bundesagentur für Arbeit) und § 2 Absatz 4 Nummer 7 SchwarzArbG (Jobcenter) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SchwarzArbG. Zwischen diesen Behörden findet gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 SchwarzArbG ein wechselseitiger Datenaustausch für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben statt. Dabei hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG die Befugnis zu prüfen, ob aufgrund von Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu Unrecht bezogen werden oder wurden und bei der Feststellung von Verstößen nach § 14 Absatz 1 SchwarzArbG entsprechende Ermittlungen zu führen.

Ergänzend wurden mit der Bundesagentur für Arbeit sowie mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden für die Jobcenter durch die Generalzolldirektion zur Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Vereinbarungen abgeschlossen, die unter anderem den gegenseitigen Austausch von Daten konkret regeln. Im Bezirk des Hauptzollamts Bremen wurde zusätzlich im Jahr 2023 eine regionale Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Leitungen des Hauptzollamtes Bremen und des Jobcenters abgeschlossen.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Bremen führt weiterhin begleitend regelmäßige Zusammenarbeits- oder Evaluierungsgespräche zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Zusammenarbeit mit Vertretern der Jobcenter durch.

Das Jobcenter Bremen ist auch ein wesentlicher Akteur des Austauschformates „Arbeitsgruppe Prävention Leistungsmissbrauch“. In der Arbeitsgruppe tauscht sich das Jobcenter regelmäßig mit verschiedenen anderen Behörden (Hauptzollamt, Finanzamt, Familienkasse, Polizei, Ordnungsamt, Wohnungsaufsicht und Meldebehörde) über mögliche Auffälligkeiten aus. In Bremerhaven tagt zu diesem Zweck regelmäßig der „Arbeitskreis zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch“.

Darüber hinaus findet jährlich ein Informationsaustausch zwischen den Jobcentern Bremen und Bremerhaven, Magistrat Bremerhaven und den bremischen Finanzämtern statt.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Finanzkontrolle Schwarzarbeit über das automatisierte IT-Abrufverfahren (Datenabgleich Zoll –

Bundesagentur für Arbeit [BA] [DazZ-BA]) Daten von Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB III zum Zweck des Datenabrufs im Rahmen der Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG sowie hiermit zusammenhängender Ermittlungen gemäß § 14 Absatz 1 SchwarzArbG zur Verfügung. Über DazZ-BA hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit damit Zugriff auf ausgewählte Datenbestände zum Leistungsbezug SGB II und SGB III. Um im Rahmen der Prüf- und Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit entsprechende Maßnahmen treffen zu können, kann die Finanzkontrolle Schwarzarbeit über DazZ-BA Informationen über aktuelle und zurückliegende Leistungszeiträume zu einzelnen Leistungsbezieher:innen sowie Informationen zum zuständigen Jobcenter automatisiert abfragen.

Die Übersendung von Kontrollmitteilungen beziehungsweise Anzeigen erfolgt zudem durch die Leistungsträger selbst an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, sofern dort Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt werden, die mit den Prüfgegenständen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG im Zusammenhang stehen. Aufgrund dieser Mitteilungen ist es der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ebenfalls möglich, Prüfungen durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren gegen Leistungsbezieher:innen sowie gegebenenfalls Arbeitgeber:innen einzuleiten.

Darüber hinaus werden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit auch Ermittlungsverfahren mit Verdacht auf Sozialleistungsmissbrauch beziehungsweise -betrug eingeleitet, die aus dem automatisierten Datenabgleich im Bereich des SGB III (DaLEB-Fälle [Datenabgleich von Leistungsempfängern mit den Beschäftigendaten], § 397 SGB III) sowie im Bereich des SGB II (DALG II-Fälle [Datenabgleich nach § 52 SGB II], § 52 SGB II) resultieren.

Bei diesen Abgleichen wird automatisiert geprüft, ob Leistungsbezieher:innen das aus der geringfügigen oder versicherungspflichtigen – das heißt zur gesetzlichen Sozialversicherung gemeldeten – Beschäftigung erzielte Entgelt beim Leistungsträger angezeigt hat. Sofern der Datenabgleich Anlass zur Prüfung oder aufgrund unterlassener oder unrichtiger Anzeige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (Sozialleistungsbetrug, § 263 StGB) ergibt, leiten die Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise die Jobcenter den Fall demjenigen Hauptzollamt zu, in dessen Bezirk die Leistungsempfänger:innen ihren Wohnsitz haben.

14. Sofern ein Datenaustausch aus Ziffer 13 nicht stattfindet: Was sind die Gründe dafür?

Antwort entfällt, da ein Datenaustausch stattfindet.

15. Wie hoch beziffert der Senat den Schaden, der im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Land Bremen entstanden ist, und wie setzt sich die Schadenssumme zusammen? Bitte nach Jahren sowie nicht gezahlten Steuern, vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Schäden aufschlüsseln.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Die Höhe der im Bundesland Bremen im Rahmen der in den Jahren 2019 bis 2023 erledigten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit festgestellten Schadenssummen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland Bremen	2019	2020	2021	2022	2023
Schadenssumme gesamt	17 028 722	26 639 336	14 423 252	9 587 571	17 066 371
davon sonstiger Schaden	4 570 807	5 434 510	3 818 902	2 821 403	4 357 466
davon Sozialversicherungs-schaden	12 457 915	21 204 826	10 604 350	6 763 175	12 708 905
davon Steuerschaden aufgrund eigener Ermittlungen	0	0	0	2 994	0

16. Von welcher Dunkelziffer geht der Senat im Hinblick auf den durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachten Gesamtschaden aus?

Weder dem Senat noch der Generalzolldirektion liegen Erkenntnisse zur Dunkelziffer vor.

17. Welchen Anteil am materiellen Schaden, der durch Wirtschaftskriminalität im Land Bremen zwischen 2019 und 2023 insgesamt verursacht wurde, hatten Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Hierzu liegen der Generalzolldirektion keine statistischen Daten vor.

18. Welche Kosten für Ermittlungsmaßnahmen sowie die Durchführung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren zur Bekämpfung und Sanktionierung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zwischen 2019 und 2023 im Land Bremen für die öffentliche Hand angefallen? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen.

Antwortbeitrag der Generalzolldirektion – Direktion VII:

Hierzu liegen der Generalzolldirektion keine statistischen Daten vor.

19. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Fallzahlen bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Land Bremen zu senken, und welche rechtlichen Hindernisse insbesondere auf Bundes- und EU-Ebene stehen aus Sicht der Landesregierung einer effektiven Bekämpfung dieser Formen der Wirtschaftskriminalität entgegen?

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung hat eine hohe Priorität, denn Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verschlechtern die Wettbewerbschancen von gesetzestreuen Unternehmen, führen zu Verlusten für Fiskus und Sozialkassen und vernichten sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Dem Fiskus gehen dadurch Einnahmen verloren, die damit für viele öffentliche Aufgaben fehlen. Die Behörden der Zollverwaltung sind gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständig. Die Rechts- und Fachaufsicht für die Generalzolldirektion liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Da die organisations- und haushaltsrechtliche Zuständigkeit somit beim Bund liegt, können erforderliche Maßnahmen im Verwaltungsvollzug nur auf der Ebene des Bundes effektiv er- und behoben werden.